

Beschluss

Im Einvernehmen der beteiligten Richter werden für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Lennestadt wie folgt verteilt:

A. Erläuterungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen/ Betreuungssachen/ Familiensachen

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Namen des Beklagten oder Antragsgegners bzw. Angeschuldigten/Angeklagten, bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern nach dem Erstgenannten, soweit nicht nachstehend eine Sonderregelung greift.
2. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Richters bleibt auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende, zuerst aufgeführte Beklagte pp. den Namen ändert oder der Beklagte aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung ansteht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sachen eintreten.
3. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend.
Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlaßverwalter.
4. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des **Hauptwortes**.
Demgemäß ist bei Klagen gegen Auf der Landwehr, Graf von Spee, da Vinci der unterstrichene Buchstabe maßgebend, es sei denn dass die Bestandteile des Namens zu einem Wort verschmolzen sind (z.B. Aufderlandwehr).
5. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen **Personennamen** enthält, so entscheidet dieser, und zwar der **Zuname**. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der **erste** Buchstabe des Hauptwortes, des in der Klageschrift pp. angegebenen **Firmennamens** entscheidend (z.B. Volksbank Sauerland, Sparkasse A-L-K).
Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine.
6. Bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist **nicht** die **Sachsondern** die **Zusatzbezeichnung** entscheidend; (z. B. Stadt Lennestadt, Gemeinde Finntrop). Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, z. B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
7. Wird eine Sache durch Verweisung hier anhängig, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten (bei mehreren nach dem

- Namen des Erstaufgeführten), hinsichtlich dessen/derer der Rechtsstreit verwiesen ist.
8. In Verkehrsunfallsachen bestimmt der beklagte Halter, und soweit dieser nicht in Anspruch genommen wird, der beklagte Fahrer die Zuständigkeit. Werden weder Fahrer noch Halter verklagt, gilt die allgemeine Regelung.
 9. Im Falle der Zurückverweisung einer Zivilsache an das Amtsgericht nach §§ 538, 529 ZPO ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung der Richter des Dezernats zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
 10. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer in verschiedenen Dezernaten des Amtsgerichts anhängigen Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Richter über, welcher die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt das Dezernat, dessen Dezernent die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.
 11. Die Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO gehören zu dem Dezernat, dessen Dezernent mit dem Vorprozess befasst war. In Sachen, in denen ein Vorprozess **nicht** anhängig gewesen ist, bleibt es bei der allgemeinen Regelung.
 12. Wechselt ein Betroffener innerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens seinen Nachnamen, z.B. durch Heirat, bleibt die Zuständigkeit hiervon unberührt. Es bleibt bei der bisherigen Zuständigkeit.
 13.
 - a. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners/ der Antragsgegnerin. In Kindschaftssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Kindes, in Adoptionssachen der Anfangsbuchstabe des Anzunehmenden ausschlaggebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen ist der Name des ältesten Kindes ausschlaggebend.
 - b. Während und nach Anhängigkeit einer Familiensache ist auch für weitere Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, der jeweilige Inhaber des Dezernats zuständig, in dem die erste Familiensache bearbeitet wird oder bearbeitet worden ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG).
 - c. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache Kinder, Ehegatten oder Eltern betrifft, die an einem früheren Verfahren beteiligt waren, und zwar wenn dieses Verfahren nach dem 1.1.2019 eingegangen ist oder zu diesem Zeitpunkt noch rechtshängig oder anhängig war. Hierbei reicht es aus, wenn nur eine der vorgenannten Personen aus dem früheren Verfahren an dem neuen Verfahren beteiligt ist.
 - d. Die Zuordnung zu einem anderen Dezernat als dem nach Ziffer 13.a. dieses Geschäftsverteilungsplans erfolgt auch dann, wenn am 1.1.2019 ein Verfahren rechtshängig oder anhängig war, welches aufgrund des zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsverteilungsplans und der dort geregelten Vorbefassung einem anderen Dezernat zugeschrieben wurde.

- e. Bei einem Wechsel eines Buchstabens in ein anderes Familiensachen-Dezernat ist dessen jeweiliger Dezernatsbearbeiter für sämtliche Familiensachen dieses Buchstabens zuständig.
14. In WEG-Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Hauptwortes des Straßennamens (z.B. **S**tarenstraße, Auf dem **W**eiler, In der **B**uche, Vor dem **W**alde)

B. Rechthilfesachen

Die Zuständigkeit für Rechtshilfeersuchen richtet sich nach der Zuständigkeit für die einzelnen Sachgebiete (Zuständig für Rechtshilfeersuchen in Familiensachen ist der Familienrichter, zuständig für Rechtshilfeersuchen in Jugendstrafsachen der Jugendrichter, zuständig für Rechtshilfeersuchen in C-Sachen ist der nach Buchstaben zuständige Dezernent, usw.)

C. Güterichter

Als Güterichter für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Absatz 5 ZPO oder § 36 Absatz 5 FamFG wird die Direktorin des Amtsgericht Köper bestimmt. Sofern sie verhindert ist, wird sie durch Richter am Amtsgericht Tiggemann vertreten.

D. Es sind zuständig:

1) 1) Direktorin des Amtsgerichts Köper für:

- a.) die Verwaltungsangelegenheiten
- b.) die Familiensachen, Buchstaben A-E, L-Z,
- c.) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich des Richters am Amtsgericht Roßwinkel

Vertreter:

zu a.)

- 1. Richter am Amtsgericht Tiggemann
- 2. Im Fall der Verhinderung des Vertreters zu Ziffer 1. die übrigen Richter des Amtsgerichts in der durch das Dienstatler bestimmten Reihenfolge im Übrigen
- 1. Richter am Amtsgericht Tiggemann
- 2. Im Fall der Verhinderung des Vertreters zu Ziffer 1. Richter in am Amtsgericht Nathen

2) Richter am Amtsgericht Tiggemann für:

- a.) die Familiensachen, Buchstaben F-K
- b.) die GS-Sachen,
- c.) die Haftsachen in Strafsachen
- d.) die Erwachsenenstrafsachen einschließlich der zugehörigen Bewährungssachen
- e.) den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gemäß § 40 GVG

- f.) die Ordnungswidrigkeiten
- g.) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich der Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen

Vertreter:

1. Direktorin des Amtsgerichts Köper
2. Im Fall der Verhinderung des Vertreters zu 1. Richter am Amtsgericht Roßwinkel

3) Richter am Amtsgericht Roßwinkel für:

- a.) Die WEG-Sachen
- b.) die Zivilsachen, Buchstaben J - Z
- c.) die Betreuungssachen, einschließlich der richterlichen Entscheidungen der Abteilung XIV, Buchstaben G –Z
- d.) die Nachlasssachen
- e.) die Landwirtschaftssachen
- f.) die Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung „M“
- g.) Rückverweisungen nach § 354 StPO hinsichtlich Richter am Amtsgericht Tiggemann sowie Strafverfahren (einschließlich Bewährungsverfahren), in welchen Richter am Amtsgericht Tiggemann befangen ist
- h.) sämtliche richterlichen Dienstgeschäften, die nicht durch die übrigen Richter des Amtsgerichts Lennestadt wahrgenommen werden
- i.) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich der Direktorin des Amtsgerichts Köper

Vertreter:

Aufgrund des Arbeitskraftanteils von lediglich 0,66 AKA von Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen werden für den Urlaubsfall und Krankheitsfall unterschiedliche Vertretungsregelungen beschlossen:

Im Urlaubsfall:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen
2. Im Fall der Verhinderung des Vertreters zu Ziff. 1:
 - a. hinsichtlich Ziff.. a), b) sowie c) (dort Buchstaben P – Z), g), i) Direktorin des Amtsgerichts Köper
 - b. hinsichtlich Ziff. c) (dort Buchstaben G – O), d), e), f), h) Richter am Amtsgericht Tiggemann

im Krankheitsfall:

1. hinsichtlich der Ziff. a), b), c) (Buchstaben G-M), d) bis i) Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen
2. hinsichtlich der Ziff.. c) (Buchstaben N bis S (ohne Sch, Sp, St) Richter am Amtsgericht Tiggemann
3. hinsichtlich der Ziff. c) (Buchstaben Sch, Sp, St, T – Z) Direktorin des Amtsgericht Köper

4) Richterin am Amtsgericht Dr. Nathen für:

- a.) die Zivilsachen, Buchstaben A-I
- b.) die Betreuungssachen, einschließlich der richterlichen Entscheidungen der Abteilung XIV, Buchstaben A-F
- c.) die Jugendstrafsachen sowie Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende
- d.) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich Richter am Amtsgericht Tiggemann

Vertreter:

- 1. Richter am Amtsgericht Roßwinkel
- 2. Im Falle der Verhinderung des Vertreters zu Ziffer 1. hinsichtlich der Buchstaben a), c) – d) Richter am Amtsgericht Tiggemann, hinsichtlich des Buchstaben b) Direktorin des Amtsgerichts Köper

E. Vertretung im Notfall

Sollten Vertreter und Ersatzvertreter verhindert sein, wird die Vertretung durch die verbleibende Richterin/ den verbleibenden Richter gewährleistet.

Lennestadt, den 18.12.2023

Kausträter

Köper

Tiggemann

Roßwinkel

Dr. Nathen